

# RS OGH 1966/4/21 1Ob98/66, 1Ob113/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1966

## Norm

ABGB §1016

ABGB §1029 A1

## Rechtssatz

Der Umfang einer mündlich erteilten Vollmacht ist aus dem Gegenstand und aus der Natur des Geschäfts zu beurteilen. Nicht kundgegebene Beschränkungen des gewöhnlichen Vollmachtsumfanges sind gegenüber dem Dritten unwirksam. Dies gilt auch für die Zusicherung des Vertreters des Verkäufers eines Kraftfahrzeuges gegenüber dem Käufer, daß die Prämienzahlung des Verkäufers für die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeuges über den Zeitpunkt des Verkaufs hinaus dem Käufer zugute kommen soll.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 98/66

Entscheidungstext OGH 21.04.1966 1 Ob 98/66

Veröff: VersR 1966,840

- 1 Ob 113/69

Entscheidungstext OGH 12.06.1969 1 Ob 113/69

nur: Der Umfang einer mündlich erteilten Vollmacht ist aus dem Gegenstand und aus der Natur des Geschäfts zu beurteilen. Nicht kundgegebene Beschränkungen des gewöhnlichen Vollmachtsumfanges sind gegenüber dem Dritten unwirksam. (T1) Veröff: EvBl 1970/45 S 76 = SZ 42/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0019559

## Dokumentnummer

JJR\_19660421\_OGH0002\_0010OB00098\_6600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)